Gemeinde Gaal
Bischoffeld 25
8731 Gaal

UID-Nr. ATU59449902 DVR.: 0377988
Tel: (03513) 8820
Fax: (03513) 8820-4
E-Mail: gde@gaal.gv.at

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967,
LGBl. Nr. 115, in der derzeit geltenden Fassung,
wird kundgemacht:

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaal hat in seiner Sitzung am 30. November 2017 nachstehenden Beschluss gefasst:

§ 1

Die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von bebauten und unbebauten Grundstücken werden zur Vermeidung unzumutbarer Belästigungen der Nachbarschaft durch Schädlinge und Lästlinge, durch Unkrautvermehrung (Samenflug) sowie zur Wahrung des Ortsbildes verpflichtet, in ihrem Eigentum oder ihrer Nutzung befindliche unbebaute Grundstücke mindestens zweimal jährlich (spätestens bis zum 15. Juni und spätestens bis zum 30. August) zu mähen oder so zu pflegen, dass keine Verwilderung und keine unmäßige Vermehrung von Schädlingen; Lästlingen und Unkraut eintreten kann. Das Mähgut ist einer geordneten Beseitigung zuzuführen.
Die Bestimmungen des Stmk. Pflanzenschutzgesetzes 2002, LGBl. Nr. 82 i.d.g.F. sowie des Stmk. Naturschutzgesetzes 1976, LGBl. Nr. 65 i.d.g.F. werden hierdurch nicht berührt.

§ 2

Von dieser Verordnung sind Flächen ausgenommen, die im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen Betriebsführung bewirtschaftet werden.

§ 3

Die Nichtbefolgung des im § 1 normierten Gebotes stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 101c Abs. 1 Stmk. GemO 1967, LGBl. Nr. 115 i.d.F. LGBl. Nr. 131/2014 mit einer Geldstraße bis € 1.500,00 zu bestrafen.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Gaal, am 30.11.2017

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

GEMEINDE GAAL
Pol. Bez. Murtal

(Friedrich Fiedl)

Angeschlagen am: 6.12.2017
Abgenommen am: 22.12.2017

Gemäß Mitteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. März 2018 wird die Verordnung zur Kenntnis genommen.

Angeschlagen am: 20. März 2018
Abgenommen am: 3. April 2018